

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 750. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1.:

Im Rahmen der Überprüfung gemäß der Protokollnotiz Nr. 1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 688. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) werden mit dem vorliegenden Beschluss Anpassungen von Zeitkategorien für einzelne OPS-Kodes umgesetzt und neue OPS-Kodes in den Anhang 2 zum EBM aufgenommen.

Zu 2.:

Der Bewertungsausschuss verlängert den Prüfauftrag für die OPS-Kodes im Zusammenhang mit der Endoluminalen Radiofrequenzablation (5-385.b[0-c], 5-385.j[0-b]) und der Endovenösen Lasertherapie [EVL] (5-385.g[0-c], 5-385.h[0-b]) um ein Jahr.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.